

U M W E L T B E R I C H T

gem. § 2 Abs. 4 BauGB
incl. Landschaftspflegerischem Begleitplan gem. § 17 (4) BNatSchG

zum Bebauungsplan „Machtemesmühle“
in der Ortsgemeinde Preiseid

Teil 2 der Begründung

Fassung zur Beteiligung nach § 3 (1) und 4 (1) BauGB

Auftraggeber: Ortsgemeinde Preiseid
54689 Preiseid

Bearbeitung: Dipl. Ing. (FH) Landespflege A. Windscheif
Römerweg 2
54576 Hillesheim
06593/9130
E-Mail: anne-ruth.w@gmx.de

~~Oktober 2022~~ August 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	4
2.	Planungsvorgaben	
2.1	Landesplanerische und raumplanerische Vorgaben	5
2.2	Flächennutzungsplan (FNP)	6
2.3	Schutzgebiete und –objekte	
2.3.1	Internationale Schutzgebiete: NATURA 2000	6
2.3.2	Sonstige Schutzgebiete	7
2.4	Weitere planungsrechtliche Restriktionen	7
3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	
3.1	Umweltrelevante Wirkfaktoren	8
3.2	Bestandsaufnahme und Bewertung des jetzigen Umweltzustands inkl. Auswirkungen auf die Schutzgüter und Prognose bei Durchführung der Planung	
3.2.1	Klima / Luft	8
3.2.2	Boden	9
3.2.3	Wasser / Grundwasser	9
3.2.4	Arten und Biotope	10
3.2.5	Landschaftsbild / Erholung / Fremdenverkehr	11
3.2.6	Mensch	12
3.2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	12
3.3	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen, einschl. der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei Realisierung des Projekts	12
4.	Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffes und erforderlicher naturschutzrechtlicher Maßnahmen	
4.1	Eingriffsbewertung	
4.1.1	Schutzgutbezogene Bewertung	12
4.1.1.1	Schutzgut Klima / Luft	12
4.1.1.2	Schutzgut Wasser	13
4.1.1.3	Schutzgut Boden	14
4.1.1.4	Schutzgut Pflanzen	14
4.1.1.5	Schutzgut Tiere	15
4.1.1.6	Schutzgut Biotope	16
4.1.1.7	Schutzgut Landschaftsbild	16
4.2	Integrierte Biotopbewertung (Ist-Bewertung und Soll-Bewertung) vor der Kompensation	17
4.2.1	Ermittlung des rechnerischen Kompensationsgesamtbedarfs vor Kompensationsbedarf	19
4.3	Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf	19
4.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen	20
4.5	Planung privater und externer Kompensationsmaßnahmen	20
4.5.1	Maßnahmenbeschreibung	20
4.5.2	Integrierte Biotopbewertung (IST-Bewertung / SOLL-Bewertung) vor der Kompensation	20
4.5.3	Ermittlung des rechnerischen Kompensationsbedarfs nach Kompensation	21
4.5.4	Kosten landespflegerische Maßnahme E1	21
5.	Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen zur Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	22
6.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans	23
7.	Zusätzliche Angaben gem. Nr. 3 der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB	
7.1	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring § 4c BauGB)	23
7.2	Verwendetes Verfahren sowie Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben	23

Anlage 1 Fotodokumentation

Abbildungen

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abb. 2: Geltungsbereich BBauPlan

Abb. 3: Auszug aus dem Geoexplorer - Wasserportal (rlp-umwelt.de) mit der Darstellung des gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes

Abb. 4: Luftbild mit Biotoptypen im Geltungsbereich des B-Plans

Abb. 5: Matrixtabelle zum Schutzgut Klima / Luft

Abb. 6: Matrixtabelle zum Schutzgut Wasser

Abb. 7: Matrixtabelle zum Schutzgut Boden

Abb. 8: Matrixtabelle zum Schutzgut Pflanzen

Abb. 9: Matrixtabelle zum Schutzgut Tiere

Abb. 10: Matrixtabelle zum Schutzgut Landschaftsbild

Abb. 11 Darstellung der Einzelflächengrößen im westlichen Teilbereich des Planungsgebietes

Abb. 12 Darstellung der Eingriffsschwere anhand des Biotops

Abb. 13 Ermittlung des Biotopwertes der Eingriffsfläche vor dem Eingriff

Abb. 14 Ermittlung des Biotopwertes der Eingriffsfläche nach dem Eingriff ohne Kompensation (Soll-Zustand)

Abb. 15 Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsfläche vor dem Eingriff (Ist-Zustand)

Abb. 16 Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsfläche nach dem Eingriff (Soll-Zustand)

Abb. 17 Lage der zu pflanzenden Landschaftsbäume, unmaßstäblich

1. Einleitung

In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen wesentlichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB sowie zu §§ 2a und 4c BauGB darzulegen.

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

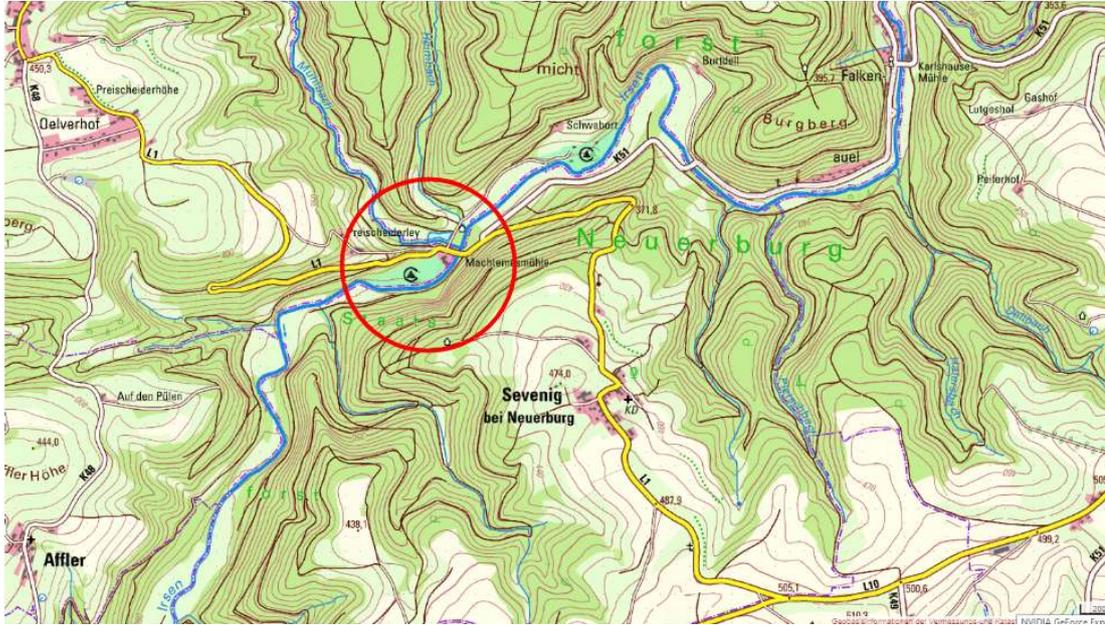


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes rot umrandet – unmaßstäblich
(© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15)

Verwaltungsgebiet: Eifelkreis Bitburg-Prüm / Verbandsgemeinde Arzfeld / Ortsgemeinde Preischeid

Die Ortsgemeinde Preischeid hat in ihrer Sitzung vom 16.08.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Machtemesmühle“ gefasst.

Das aktuelle Änderungsverfahren ist aus den folgenden Gründen erforderlich:

- a) Standortsicherung des Campingplatzes Machtemesmühle
- b) Schaffung von Wohnraum für den Betriebsleiter

Auf der Gemarkung Preischeid liegt der Campingplatz Machtemesmühle und benachbart hierzu auf Gemarkung Daleiden der Campingplatz Schwabert. Zum Campingplatz Machtemesmühle gehören ein Hotel und ein Restaurant in den Gebäuden der ehemaligen Lohmühle.

Nachdem sowohl das dem Campingplatz Machtemesmühle wie auch das dem Campingplatzes Schwabert zugehörige Betriebsgebäude mit Betreiberwohnung durch das Hochwasser vom 14./15.07.2021 zerstört worden ist, soll mit Hilfe des Bebauungsplans ein neues Betriebsgebäude an anderer, höher gelegener Stelle neu errichtet werden. Vorgesehen ist ein 2geschossiges Gebäude im Bereich des Campingplatzes Machtemesmühle.

Im neu zu errichtenden Gebäude sollen eine Betreiberwohnung, eine Toilettenanlage für den Campingplatz sowie eine Ferienwohnung und Büroräume für das angrenzende Hotel untergebracht werden. Von dem Neubau aus sollen dann die beiden Campingplätze Machtemesmühle und Schwabert sowie das Hotel und die Ferienwohnungen verwaltet werden.

Es ist vorgesehen, die Bauflächen als „Sondergebiet“ auszuweisen, da sich der Standort des geplanten Gebäudes auf dem Campingplatzgelände befindet. Im FNP ist das Gebiet als Sondergebiet „Campingplatz“ dargestellt.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich des Campingplatzes Machtemesmühle auf der Gemarkung Preischeid Flur 2 Nrn. 215/6 teilweise, 215/4 teilweise, 215/11 teilweise, 652 teilweise, 211/6 teilweise.

Um den Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der L1 einhalten zu können, wurde der ursprüngliche Geltungsbereich um 10 m verschoben. Der sich neu ergebende Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nun ca. 938 m² groß. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung.

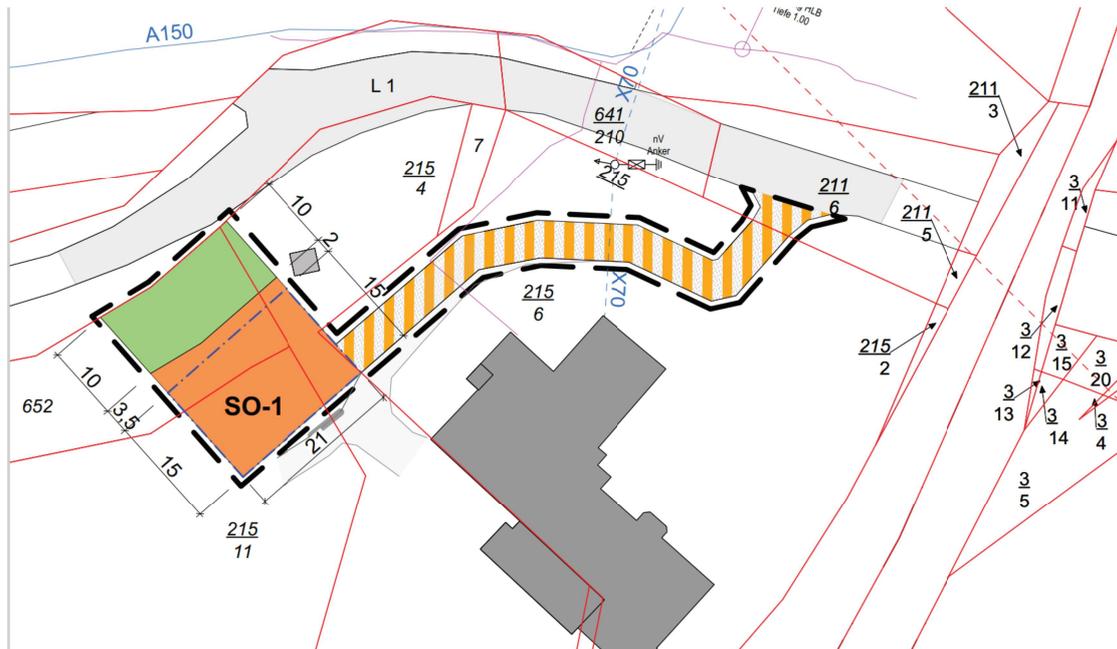


Abb. 2: Geltungsbereich BBauPlan, unmaßstäblich, Architekturbüro Dipl.Ing. Sabine Strunk (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15)

2. Planungsvorgaben

2.1 Landesplanerische und raumplanerische Vorgaben

Das **LEP IV** weist auf die landesweite Bedeutung der Region für Erholung und Tourismus hin.

Die Schutzwürdigkeit für Erholung und Tourismus sind aufgrund der Lage und Ausstattung des Plangebietes selbst mit hoch zu bewerten. Das Betreiben des Campingplatzes an einem zentralen Ort im Irsental trägt dazu bei, Touristen zur Übernachtung an einen Ort zu lenken, wodurch die Beeinträchtigungen durch u.a. Wildcampen reduziert werden. Im Großraum werden daher die Leistungsfähigkeit, die Vielfalt, die Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft durch diese Maßnahmen erhalten, wodurch die Planung in Bezug auf die landesweite Bedeutung der Region für Erholung und Tourismus verträglich ist.

Weiterhin weist das LEP IV auf die landesweite Bedeutung des Bereichs für die Landwirtschaft hin. Die Darstellungen basieren auf der Entwurfsfassung zur anstehenden Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes, aus denen sich die konkrete Abgrenzung und Verbindlichkeit ergibt.

Von den im Bebauungsplan überplanten Grundstücken sind keine landwirtschaftlichen Grundstücke betroffen.

Insbesondere ist gemäß LEP IV, Z 31 der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung zu geben. Im Weiteren hat gemäß LEP IV, Z 34 die Ausweisung neuer Wohnbauflächen ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinheiten zu erfolgen.

Im Bereich der vom Bebauungsplan überplanten Grundstücken liegen bereits zwei ältere Campinggebäude innerhalb des Campingplatzgeländes vor, welche überplant werden. Die Planung ist dementsprechend grundsätzlich mit den unter Z 31 LEP IV aufgeführten planerischen Zielvorstellungen vereinbar.

Auf der Grundlage des noch rechtswirksamen **Raumordnungsplans** aus 1985 einschließlich der Teilforstschreibungen aus 1995 sowie der Darstellungen des Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplan (RROP/neu/E) lassen sich für das Gebiet die im Folgenden aufgeführten Aussagen ableiten:

Im in Aufstellung befindlichen **RROPneu** sowie im verbindlichen **RROP** ist der Gemeinde Preischeid die besondere Funktion „Landwirtschaft“ zugewiesen.

Landwirtschaft (G43 / Z 42 RROP/neu/E): Die besondere Funktion Landwirtschaft wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, in denen die Landbewirtschaftung in der Fläche neben der Agrarproduktion auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb, insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur, unverzichtbar ist (L-Gemeinden). In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben.

Von den im Bebauungsplan überplanten Grundstücken sind keine landwirtschaftlichen Grundstücke betroffen.

2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Im FNP ist der Planungsbereich als Sondergebiet „Campingplatz“ ausgewiesen, sodass eine Änderung des FNP durch die Planung nicht erforderlich ist.

2.3 Schutzgebiete und –objekte

2.3.1 Internationale Schutzgebiete: NATURA 2000

Flächen nach der FFH-Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sind innerhalb des Geltungsraumes des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Ca. 35 bzw. 65 m entfernt liegen nördlich und südlich des Plangebietes Teile des FFH-Gebietes „Ourtal“ (6003-301).

Hier wurde der Lebensraumtyp Fließgewässer „Irsen unterhalb Falkenauel“ (LRT 5903– 0253-2007) und der Lebensraumtyp Erlen-Auenwald an der Irsen bei Machtemesmühle (LRT 5903-0254-2011) kartiert. Funktionale oder räumliche Verbindungen sind aufgrund der mangelnden Übereinstimmung der Lebensräume und Arten von FFH-Gebiet und Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. FFH-Erheblichkeitsabschätzung ist daher nicht erforderlich.

Flächen nach der Vogelschutzrichtlinie "Richtlinie 79/409/EWG" sind nicht betroffen. Die nächsten Vogelschutzgebiete liegen bei Kyllburg und Hillesheim bzw. Gerolstein.

Umweltrelevante Planungen bzw. Verträglichkeitsprüfungen anderer Träger sind für das Plangebiet nicht bekannt.

2.3.2 Sonstige Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im **Naturpark Südeifel** (Rechtsverordnung (RVO) vom 23.12.1988). Schutzzweck für den gesamten "Naturpark Südeifel" ist

1. die Erhaltung seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit mit seinen ausgedehnten Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern und seinen Felsregionen,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des pflanzlichen und tierischen Artenreichtums als wesentliche Voraussetzung hierfür,
3. die Sicherung und Entwicklung dieses Raumes für die naturbezogene Erholung größerer Bevölkerungsteile.

Es werden vorhandene Wegebefestigungen wie auch Gebäude innerhalb des Campingplatzes überplant.

Die Schutzwürdigkeit für Erholung und Tourismus sind aufgrund der Lage und Ausstattung des Plangebietes selbst mit hoch zu bewerten. Das Betreiben des Campingplatzes an einem zentralen Ort im Irsental trägt dazu bei, Touristen zur Übernachtung und Freizeitnutzung an einen Ort zu lenken, wodurch die Beeinträchtigungen durch u.a. Wildcampen reduziert werden. Im Großraum werden daher die Leistungsfähigkeit, die Vielfalt, die Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft durch diese Maßnahmen erhalten, wodurch die Erholungsfunktion des Gebietes dementsprechend nicht durch die Bebauung beeinträchtigt sondern gefördert wird.

Die Planung läuft dem Schutzzweck unter § 4 der RVO nicht zuwider und Beeinträchtigungen des Schutzzwecks werden durch Auflagen verhütet und Kompensationsmaßnahmen werden für verbleibende Eingriffe in den Naturhaushalt erbracht.

Es liegen **keine weiteren nationalen Schutzgebiete** vor.

In dem Untersuchungsgebiet wie auch benachbart hierzu sind **keine besonderen Biotope in LANIS RLP** erfasst worden. Das nächstgelegene Biotop befindet sich ca. 65 m südlich des Planungsbereiches, hier BT-5903-0253-2007 „Irsental unterhalb Falkenauel“ sowie ca. 30 m nördlich, hier das BT 5903-0232-2007 „Felsflur unterhalb Preischeiderley“. Die Planung hat keine Auswirkungen auf die Biotopkomplexe.

In der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) für den Eifelkreis Bitburg-Prüm, wurden für den Campingplatz Machtemesmühle keine Ziele formuliert.

Biotopverbund (§ 21 BNatSchG): Im Plangebiet kommen keine Flächen für den landesweiten Biotopverbund vor. Die benachbart liegende Irsen dient dem landesweiten Biotopverbund.

Die Planung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den landesweiten Biotopverbund.

2.4 Weitere planungsrechtliche Restriktionen

Leitungsrechte und sonstige Grunddienstbarkeiten sind zum heutigen Planungsstand nicht bekannt.

Verkehrliche Erschließung: Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die L1.

Ver- und Entsorgung: Strom-, Trinkwasser- und Schmutzwasserversorgung können über entsprechende Ergänzungen der vorhandenen Systeme gewährleistet werden.

Altlasten / Altbergbau: Das Plangebiet tangiert keine bekannten altlastenverdächtige Flächen bzw. kartierte Altlasten. Es ist jedoch im Rahmen der Bauausführung Vorsorge zu tragen, dass geruchliche oder sichtbare Auffälligkeiten bei Bauarbeiten, die Altablagerungen vermuten lassen, unmittelbar der SGD Nord - RegWAB Trier gemeldet werden. Im Plangebiet ist auch kein Altbergbau bekannt.

Radon: Im Gebiet liegt die Radonkonzentration bei 11,7 kBq/m³ (<https://ifu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/radoninformationen/geologische-radonkarte-rlp/>). Die Bebaubarkeit des Plangebietes wird nicht eingeschränkt.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

3.1 Umweltrelevante Wirkfaktoren

Zunächst erfolgt ein allgemeiner Überblick über die von der Umsetzung des Bebauungsplanes ausgehenden Auswirkungen. Hierzu werden in vereinfachter Form Aussagen zu Fauna und Flora, biologischer Vielfalt, Boden, Wasser, Luft(-qualität), Klima wie auch deren Zusammenspiel in der Landschaft und ihre Wechselbeziehungen zum Menschen, seiner Gesundheit und zu Kultur- und Sachgütern dargestellt.

Besondere Berücksichtigung kommt dabei auch den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Vogelschutzgebiete zu.

Prioritäre Beachtung ist der Vermeidung von Emissionen, dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser sowie der sparsamen Nutzung der Energiereserven durch Nutzung erneuerbarer Energieformen zu schenken.

Ab Beginn der Umsetzung der Planung werden baubedingte, anlagebedingte sowie betriebs- und nutzungsbedingte Auswirkungen auftreten. Baubedingte Auswirkungen treten nur während der Bauphase und somit lediglich vorübergehend auf. Anlagebedingte sowie betriebs- und nutzungsbedingte Auswirkungen dagegen bleiben bestehen. Ausgehend von dieser Einteilung können folgende Auswirkungen genannt werden:

Baubedingt:

- Flächeninanspruchnahme
- Beseitigen von Vegetationsbeständen (in geringem Umfang)
- Bodenverlust und Bodenverdichtung
- Lärm-, Staub- und Abgasentwicklung durch Baumaschinen

Anlagebedingt:

- Verlust von Boden als Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung
- Veränderung des Landschaftsbildes (in geringem Umfang)

Betriebs- und nutzungsbedingt:

- Anfall von Abwasser
- Lärmemissionen

Im Folgenden werden die Schutzgüter in ihrem derzeitigen Zustand beschrieben und bewertet. Des Weiteren werden die o. g. Auswirkungen des Bebauungsplans und dessen Umsetzung auf die einzelnen Schutzgüter näher dargestellt und schließlich die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen bewertet.

3.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des jetzigen Umweltzustands inkl. Auswirkungen auf die Schutzgüter und Prognose bei Durchführung der Planung

3.2.1 Klima / Luft: Das Klima in Preischeid ist gemäßigt, aber warm. Es herrscht im Jahresdurchschnitt eine Temperatur von 8,7 °C. Innerhalb eines Jahres gibt es durchschnittlich 800 – 850 mm Niederschlag. Die vorherrschenden Winde kommen von Südwest und West.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen durch den Bebauungsplan und seine Umsetzung auf das Schutzgut Klima / Luft wird als gering eingestuft. Durch die vorgesehene Bebauung kommt es zu keiner Barrierewirkung für die Kaltluftabzugsbahn.

Beeinträchtigungen des Geländeklimas durch Aufheizungseffekte sind unter Berücksichtigung der Lage und der beabsichtigten Eingrünung nicht zu erwarten.

3.2.2 Boden: Die Schutzwürdigkeit des Bodens ergibt sich durch seine natürliche Fruchtbarkeit als Produktionsstandort für die Land- und Forstwirtschaft sowie als Lebensraum für wildlebende Pflanzen- und Tierarten. Böden sind für die Regulierung des Wasserhaushaltes unersetzlich und besitzen Puffer- und Filterfunktion für das Grundwasser, die Bodenorganismen und den Bewuchs gegenüber Schadstoffen. Gegen mechanische Belastungen (Verdichtungen und Versiegelungen) sowie Veränderungen des Wasserpotentials sind Böden empfindlich, wodurch sie ihre Funktion nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erfüllen können.

Das Plangebiet liegt im Bereich der fluvialen Sedimente. Der Boden wurde stark anthropogen überarbeitet, wodurch keine Aussagen über Bodenarten für das Gebiet vorliegen. Das Ertragspotential ist mit gering zu bewerten (www.lgb-rlp.de).

Grundsätzlich sind naturnahe Böden von hoher ökologischer Bedeutung. Für das Gebiet muss von einer geringen Schutzwürdigkeit ausgegangen werden.

Durch den Bau eines Gebäudes werden Teile des Planungsgebietes dauerhaft versiegelt. Die Bebauung geht mit einem weiteren Verlust an Boden sowie Verdichtungen einher. Mindernd wirkt sich die Tatsache aus, dass bereits überwiegend bebaute bzw. beeinträchtigte Bereiche von der Maßnahme betroffen sind. Es gehen sämtliche Funktionen, die der Boden natürlicherweise übernimmt, in den zusätzlich beplanten Bereichen verloren. Neben dem Verlust von Filter- und Pufferungswirkung geht das Vorhaben mit der Reduktion der Oberflächenwasserversickerung einher und die Funktion des Bodens als Pflanzen- und Tierlebensraum entfällt.

Aufgrund der Versiegelung des Bodens sind Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

3.2.3 Wasser / Grundwasser: Das Plangebiet gehört zur Grundwasserlandschaft 14 „Devonische Schiefer und Grauwacken“ (MULEWF 2013). Die Bereiche sind versauerungsgefährdet.

Generell ist jedes Grundwasservorkommen als begrenztes Gut vor Beeinträchtigungen zu schützen. Aufgrund der zusätzlichen Versiegelung des Bodens wird die Grundwasserneubildung im Bereich der geplanten Bebauung weiter reduziert.

Benachbart zum bzw. angrenzend an das Plangebiet liegt ein gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet an der Irsen vor (RVO 312-63 Irsen, 06.09.2011).

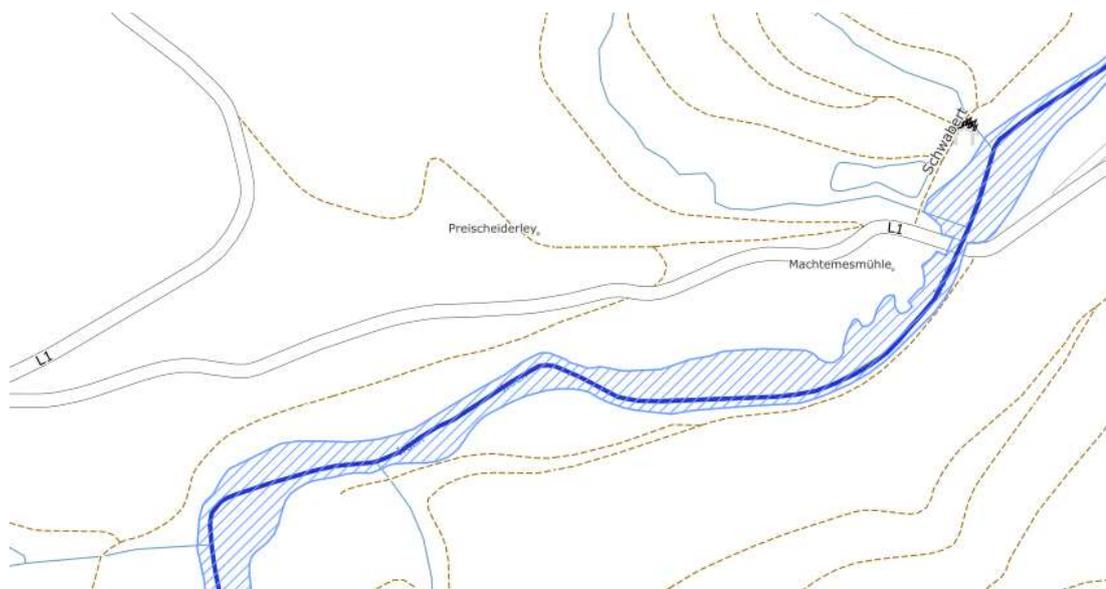


Abb. 3: Auszug aus dem [Geoexplorer - Wasserportal \(rlp-umwelt.de\)](http://Geoexplorer-Wasserportal(rlp-umwelt.de)) mit der Darstellung des gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes, unmaßstäblich (© GeoBasis-DE / L VermGeoRP2002-10-15; Wasserwirtschaftsverwaltung RLP)

Empfindliche Biotoptypen oder besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG kommen nicht vor.

Das Plangebiet weist zum einen eine Terrassenplattform auf, auf der zwei bis zum Boden hin verkleidete Wohnwagen langfristig abgestellt wie auch ein überdachter Anbau mit Lattengerüst errichtet worden sind.

Zum Hauptweg hin liegt eine Kirschlorbeerhecke wie auch eine Thujahecke vor. Es schließt sich ein Nutzrasen bzw. eine Schotterfläche an. Nördlich schließt sich eine Böschung mit einem Feldgehölz aus u.a. Hainbuche, Eiche, Rosen, Weiden und Haselnuss an. Östlich liegt ein großer Parkplatz mit Schotterbefestigung vor. Die Zuwegung zum Plangebiet verläuft über einen grobkörnigen, befestigten Fahrweg.

In der Eingriffsregelung sind gem. §§ 19 und 44 des BNatSchG streng und besonders geschützte Arten im Sinne der BArtSchV § 1 (streng und besonders geschützte Arten), FFH-Richtlinie - Anhang 4 (streng geschützte Arten), Anhänge A (streng geschützte Arten) und B (besonders geschützte Arten) der EG-Verordnung 338/97 des Rates zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels sowie alle europäischen Vogelarten (gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) zu berücksichtigen.

Eine gesonderte tierökologische und pflanzensoziologische Betrachtung wurde nicht durchgeführt.

Im Plangebiet sind keine streng geschützten Pflanzenarten bekannt. Eine Schädigung geschützter Tier- und / oder Pflanzenarten kann zum einen aufgrund des Fehlens geeigneter Biotope im Großteil des Plangebietes weitgehend ausgeschlossen werden. Konkrete Nachweise von Fortpflanzungsvorkommen konnten innerhalb des Plangebietes nicht ermittelt werden, daher gilt aktuell nur seine potentielle Eignung. Das Plangebiet dient für zahlreiche Arten als potentielles Nahrungshabitat.

Während der Bauphase, in der Tierarten durch Lärm und Abgase gestört werden können, liegen in unmittelbarer Nähe genügend Ausweichmöglichkeiten vor.

Aufgrund der Campingplatznutzung ist davon auszugehen, dass nur störungstolerante Tierarten der Gruppen Insekten, Vögel und Kleinsäuger vorkommen.

Durch die Pflanzung von heimischen Gehölzen im Bereich des Campingplatzes „Machtemesmühle“ kommt es zu einer Bereicherung des Gebietes an Brut- und Nahrungshabitaten sowie an Schatten spendenden Bäumen.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass durch die Planung das Insektenaufkommen und das Nahrungsangebot für Vögel und Fledermäuse nicht reduziert werden.

Bei Beachtung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes der Eingriffsregelung wie auch des funktionalen Ausgleichs ist nicht mit der Beeinträchtigung von besonders und streng geschützten Arten durch den Bebauungsplan zu rechnen.

3.2.5 Landschaftsbild / Erholung / Fremdenverkehr

Naturraum / Relief: Naturräumlich gesehen gehört das Untersuchungsgebiet innerhalb der übergeordneten naturräumlichen Einheit „Westefel“ (28) zur Haupteinheit „Islek und Ösling“ (280) (LANIS RLP). Das Plangebiet stellt sich großteils eben dar, sodass eine niedrige Reliefenergie vorliegt.

HpnV: Potentiell würde im Bereich des basenarmen Plangebietes der Stieleichen-Hainbuchenwald vorkommen.

Eigenart: Aufgrund der überwiegend starken anthropogenen Überarbeitung des Gebietes kann nur von einer geringen Eigenart ausgegangen werden.

Vielfalt: Die Vielfalt einer Landschaft ergibt sich aus dem Zusammenwirken von Struktur und Element. In dem vorliegenden Landschaftsausschnitt liegt großteils nur eine geringe Vielfalt vor.

Schönheit: Schönheit ist eine subjektive Empfindung. Unter landespflegerischen Gesichtspunkten sind hier Naturnähe und die Eignung für landschaftsbezogene Erholung zu verstehen. Es wird davon ausgegangen, dass Landschaftsteile mit hoher Eigenart und Vielfalt auch landschaftliche Schönheit vermitteln. Der vorliegenden Landschaftsausschnitt weist aufgrund der Nutzung nur eine geringe Schönheit auf.

Erholung: Die Schutzwürdigkeit des Plangebietes ist aufgrund der Lage und Ausstattung mit hoch zu bewerten.

3.2.6 Mensch: Menschliche Gesundheit / Bevölkerung: Die Campingbesucher werden baubedingt mit Lärm und Staubentwicklung rechnen müssen. Da diese Auswirkungen auf die Bauphase beschränkt bleiben, sind sie nicht als nachhaltig zu werten. Es ist mit keiner wesentlich höheren Verkehrsbelastung zu rechnen. Insgesamt wird die Erheblichkeit der Auswirkungen als gering eingeschätzt.

3.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter: Im Plangebiet sind keine archäologischen Funde, Denkmäler bzw. Kulturdenkmäler bekannt.

3.3 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen, einschl. der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei Realisierung des Projekts

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird versickerungsfähiger Boden in einem Umfang überbaut, der als erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung von ökologischen Boden- und Wasserfunktionen zu werten ist. Der Boden geht nicht nur als Lebensraum und Standort von Pflanzen und Tieren verloren, sondern auch als Wasserspeicher und Rückhaltemedium für das Niederschlagswasser. Weiterhin werden zudem Biotopstrukturen beseitigt. Es sind daher Maßnahmen erforderlich, die die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Naturhaushalt kompensieren. Im Bereich des Landschaftsbildes kommt es zu einer Aufwertung.

4. Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffes und erforderlicher naturschutzrechtlicher Maßnahmen

4.1 Eingriffsbewertung

4.1.1 Schutzgutbezogene Bewertung

Parallel zu der Integrierten Biotopbewertung erfolgt zunächst eine schutzgutbezogene Bewertung der nachfolgend benannten Schutzgüter hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung durch den vorgesehenen Eingriff:

- Klima / Luft
- Wasser
- Pflanzen
- Tiere
- Biotope
- Landschaftsbild

4.1.1.1 Schutzgut Klima / Luft

Wirkungsspezifische Erfassungsnotwendigkeit:

- keine Lage in Frisch- oder Kaltluftentstehungsgebieten
- keine Frisch- und Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen
- keine Freiräume mit bioklimatischer Bedeutung im Siedlungsraum
- geringe Art und Größe des Vorhabens; Fehlen von Belastungsräumen
- bereits vorliegende Hausstrukturen

Bewertungsrahmen:

Gering (2): weniger klimatisch leistungsfähige Freiräume und Freiflächen

Bedeutung der Funktionen des Schutzgutes Klima / Luft nach Wertstufen	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe		
	I gering	II mittel	III hoch
1 sehr gering	--	--	eB
2 gering	--	eB	eB
3 mittel	eB	eB	eBS
4 hoch	eB	eBS	eBS
5 sehr hoch	eBS	eBS	eBS
6 hervorragend	eBS	eBS	eBS

Legende:

- keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, d.h. kein Eingriff
- eB erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, d.h. Kompensation durch Integrierte Biotopbewertung
- eBS erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten, d.h. ggf. weitere, schutzgutbezogene Kompensation erforderlich

Abb. 5: Matrixtabelle zum Schutzgut Klima / Luft (Quelle MKUEM RLP, Bewertungsmatrix s. 2.3 des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarf RLP 2021)

4.1.1.2 Schutzgut Wasser

Qualität und Quantität der Oberflächengewässer:

- Die nahe gelegene Irsen ist von dem Vorhaben nicht betroffen.
- Die natürliche Selbstreinigungsfähigkeit wird nicht beeinträchtigt.

Qualität und Quantität des Grundwassers

- Art und Mächtigkeit des Grundwasserleiters werden von dem Vorhaben nicht beeinflusst.
- Retentionsflächen werden nicht verändert

Bewertungsrahmen

Gering (2) Quantität und Qualität der Grundwasserverhältnisse werden nicht beeinträchtigt. Risikogebiete werden nicht überbaut.

Bedeutung der Funktionen des Schutzgutes Wasser nach Wertstufen	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe		
	I gering	II mittel	III hoch
1 sehr gering	--	--	eB
2 gering	--	eB	eB
3 mittel	eB	eB	eBS
4 hoch	eB	eBS	eBS
5 sehr hoch	eBS	eBS	eBS
6 hervorragend	eBS	eBS	eBS

Legende:

- keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, d.h. kein Eingriff
- eB erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, d.h. Kompensation durch Integrierte Biotopbewertung
- eBS erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten, d.h. ggf. weitere,

schutzgutbezogene Kompensation erforderlich

Abb. 6: Matrixtabelle zum Schutzgut Wasser (Quelle MKUEM RLP, Bewertungsmatrix s. 2.3 des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarf RLP 2021)

4.1.1.3 Schutzgut Boden

Natürliche Bodenfunktion, Bodenfruchtbarkeit, Filter- und Pufferfunktion, Regler- und Speicherfunktion:

- Im Zuge der Vorhabenrealisierung wird nur partiell in den Boden eingegriffen.
- Die Erschließung erfolgt auf der vorhandenen Zuwegung.
- unabweisbar notwendige verbleibende Eingriffe werden durch die externe Maßnahme kompensiert.

Qualität und Quantität des Bodens:

- Es handelt sich um stark anthropogen überarbeitete Böden geringer Art und Güte.

Bewertungsrahmen:

gering (2): Böden mit geringer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (für den Standort des Vorhabens)

Bedeutung der Funktionen des Schutzgutes Boden nach Wertstufen	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe		
	I gering	II mittel	III hoch
1 sehr gering	--	--	eB
2 gering	--	eB	eB
3 mittel	eB	eB	eBS
4 hoch	eB	eBS	eBS
5 sehr hoch	eBS	eBS	eBS
6 hervorragend	eBS	eBS	eBS

Legende:

- keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, d.h. kein Eingriff
- eB erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, d.h. Kompensation durch Integrierte Biotopbewertung
- eBS erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten, d.h. ggf. weitere, schutzgutbezogene Kompensation erforderlich

Abb. 7: Matrixtabelle zum Schutzgut Boden (Quelle MKUEM RLP, Bewertungsmatrix s. 2.3 des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarf RLP 2021)

4.1.1.4 Schutzgut Pflanzen

Vielfalt der Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt:

- Im Plangebiet sind keine streng geschützten Pflanzenarten bekannt.

Qualität und Quantität der Pflanzen:

- Es handelt sich bei dem nordwestlichen Teil des Plangebietes um eine Böschung mit einem Feldgehölz aus überwiegend heimischen Gehölzarten, welche nur im geringem Umfang von der Planung betroffen ist.

- Der überplante Trittrasen wie auch die Schnitthecken aus Kirschlorbeer und Thuja weisen keine Artenvielfalt auf.

Bewertungsrahmen:

gering (2): Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine geringe Bedeutung haben, z.B. im Falle von aktuell noch ungefährdeten Pflanzenarten, hier ohne spezifische Standortsansprüche.

Bedeutung der Funktionen des Schutzgutes Pflanzen nach Wertstufen	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe		
	I gering	II mittel	III hoch
1 sehr gering	--	--	eB
2 gering	--	eB	eB
3 mittel	eB	eB	eBS
4 hoch	eB	eBS	eBS
5 sehr hoch	eBS	eBS	eBS
6 hervorragend	eBS	eBS	eBS

Legende:

- keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, d.h. kein Eingriff
- eB erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, d.h. Kompensation durch Integrierte Biotopbewertung
- eBS erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten, d.h. ggf. weitere, schutzgutbezogene Kompensation erforderlich

Abb. 8: Matrixtabelle zum Schutzgut Pflanzen (Quelle MKUEM RLP, Bewertungsmatrix s. 2.3 des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarf RLP 2021)

4.1.1.5 Schutzgut Tiere

Vielfalt der Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt:

- Eingriffsrelevante Arten oder Artengruppen wurden nicht festgestellt.
- Arten der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie sind nicht betroffen.

Qualität und Quantität des Tierartenspektrums:

- Es handelt sich überwiegend um Tierarten, die an die Lebensbedingungen in der Umgebung menschlicher Siedlungen angepasst sind.
- Tierartenvorkommen mit enger Bindung zum Vorhabenstandort wurden nicht nachgewiesen.

Bewertungsrahmen:

gering (2): Es handelt sich überwiegend um Tierarten, die an die Lebensbedingungen in der Umgebung menschlicher Siedlungen angepasst sind. Die Schnitthecken und der Nutzrasen besitzen nur eine geringe Bedeutung für die Sicherung der biologischen Vielfalt, z.B. im Falle von aktuell noch ungefährdeten Tierarten mit spezifischen Lebensraumansprüchen.

Bedeutung der Funktionen des Schutzgutes Tiere nach Wertstufen	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe		
	I gering	II mittel	III hoch
1 sehr gering	--	--	eB
2 gering	--	eB	eB
3 mittel	eB	eB	eBS
4 hoch	eB	eBS	eBS
5 sehr hoch	eBS	eBS	eBS
6 hervorragend	eBS	eBS	eBS

Legende:

- keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, d.h. kein Eingriff
- eB erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, d.h. Kompensation durch Integrierte Biotopbewertung
- eBS erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten, d.h. ggf. weitere, schutzgutbezogene Kompensation erforderlich

Abb. 9: Matrixtabelle zum Schutzgut Tiere (Quelle MKUEM RLP, Bewertungsmatrix s. 2.3 des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarf RLP 2021)

4.1.1.6 Schutzgut Biotope

Das Schutzgut Biotope wird über die Integrierte Biotopbewertung vorgenommen.

4.1.1.7 Schutzgut Landschaftsbild

Vielfalt von Landschaft als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes, Landschaftserleben und Wahrnehmen der Landschaft einschließlich der landschaftsgebundenen Erholung:

- Durch die Planung werden Wanderwege und Sichtbeziehungen aktuell und auch künftig nicht beeinträchtigt.
- Die Vielfalt der umliegenden Landschaft bleibt durch das Projekt erhalten. Die geplante Bebauung wird über einer bereits vorliegenden errichtet. Durch die Ersatzmaßnahme wird der Campingplatz weiter durchgrünt und damit mit Strukturen angereichert.

Qualität und Quantität der Landschaft:

- Es handelt sich um eine grundsätzlich Landschaftsstruktur geringer Qualität.

Bewertungsrahmen:

gering (2) Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft in unmittelbarer Randlage zur Gesamtanlage des Campingplatzes.

Bedeutung der Funktionen des Schutzgutes Landschaftsbild nach Wertstufen	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe		
	I gering	II mittel	III hoch
1 sehr gering	--	--	eB
2 gering	--	eB	eB
3 mittel	eB	eB	eBS
4 hoch	eB	eBS	eBS
5 sehr hoch	eBS	eBS	eBS
6 hervorragend	eBS	eBS	eBS

Legende:

- keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, d.h. kein Eingriff
- eB erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, d.h. Kompensation durch Integrierte Biotopbewertung
- eBS erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten, d.h. ggf. weitere, schutzgutbezogene Kompensation erforderlich

Abb. 10: Matrixtabelle zum Schutzgut Landschaftsbild (Quelle MKUEM RLP, Bewertungsmatrix s. 2.3 des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarf RLP 2021)

4.2 Integrierte Biotopbewertung (Ist-Bewertung und Soll-Bewertung) vor der Kompensation

Der integrierten Biotopbewertung liegt eine schutzgut- und funktionsintegrierte Betrachtung der aus § 1 BNatSchG abgeleiteten, folgenden drei Zielbereiche nach MENGEL et. al (BfN 2018, S. 401 ff) zugrunde.

Zielbereich 1 = Sicherung des natürlichen und kulturellen Erbes

Zielbereich 2 = Materiell-physische Funktionen

Zielbereich 3 = Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft

Diese Zielbereiche bilden den Bewertungsrahmen zur Bewertung der Biotoptypen in der Biotopwertliste des rheinland-pfälzischen Leitfadens (s. Anlage 7.1 des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarf RLP).

Die Biotopwertliste ist die maßgebliche Grundlage für die Anwendung der integrierten Biotopbewertung. In ihr sind die für den Vollzug der Eingriffsregelung in Rheinland-Pfalz relevanten Biotop- und Nutzungstypen aufgelistet und hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit über Biotopwertpunkte charakterisiert.

Der Biotopwert setzt sich aus dem Grundwert, biotopabhängigen Auf- und Abwertungen sowie lageabhängigen Zu- und Abschlägen zusammen. Während der Grundwert fest vorgegeben ist, liegt die Anwendung der Auf- und Abwertungen sowie der Zu- und Abschläge im Ermessensspielraum der Gutachter und Naturschutzbehörden. Insgesamt ist dabei eine maximale Erhöhung oder Minderung des Grundwertes von bis zu drei Punkten möglich.

Gemäß der nachfolgenden Tab. I (s. Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarf RLP) erfolgt die Klassifizierung in die sechs Wertstufen von sehr gering bis hervorragend.

Wertstufe	Biotopwert BW (Gesamtwert)
1 sehr gering	0 bis 4
2 gering	5 bis 8
3 mittel	9 bis 12
4 hoch	13 bis 16
5 sehr hoch	17 bis 20
6 hervorragend	21 bis 24

Im Folgenden wird der Geltungsbereich nur in dem Teilbereich analysiert, bei welchem eine Veränderung bzw. Bebauung vorgesehen ist. Der Bereich, welcher im Bestand alt wie neu bestehen bleibt, wird nicht weiter betrachtet. Dies betrifft die Zuwegung.

Auf der Grundlage der in der Abbildung 11 dargestellten Einzelflächengrößen und der tabellarischen Aufstellung in Abb. 12 erfolgt die Bestandsbilanzierung in Abb. 13.



Abb. 11 Darstellung der Einzelflächengrößen im Planungsgebiet, unmaßstäblich (© GeoBasis-DE/LvermGeoRP 2002-10-15)

Ist-Zustand					
Code	Biotoptyp	Biotopwert	Wertstufe	Intensität vorhabenbezogener Wirkungen	Erwartete Beeinträchtigungen
BA1	Feldgehölz; mittlere Ausprägung	14	Hoch (4)	hoch (IV)	eBS
HN1	Gebäude	0	Sehr gering (1)	hoch (IV)	eB
BF2	Fichtengruppe AJ gleich zu setzten ohne weitere heimische Arten	6	Gering (2)	Hoch (IV)	eB
HM7	Nutzrasen	5	Gering (2)	Hoch (IV)	eB
BD5	Schnitthecke aus nicht autochthonen Arten	8	Gering (2)	Hoch (IV)	eB

Legende:

- keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, d.h. kein Eingriff
- eB erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, d.h. Kompensation durch Integrierte Biotopbewertung
- eBS erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten, d.h. ggf. weitere, schutzgutbezogene Kompensation erforderlich

Abb. 12 Darstellung der Eingriffsschwere anhand des Biotops (Quelle MKUEM RLP, Biotopwertliste s. Anlage 7.1 des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarf RLP 2021)

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird im Rahmen der integrierten Biotopbewertung der Biotopwert (BW) der vom Eingriff betroffenen Flächen vor und nach dem Eingriff anhand der Biotopwertliste in Anlage 7.1 des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarf RLP bestimmt und voneinander subtrahiert.

Ist-Zustand				
Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
BA1	Feldgehölz; mittlere Ausprägung	14	376	5.264
HN1	Gebäude	0	94	0
BF2	Fichtengruppe AJ gleich zu setzten ohne weitere heimische Arten	6	45	270
HM7	Nutzrasenrasen	5	47	235
BD5	Schnitthecke aus nicht autochthonen Arten	8	18	144
Gesamtwert			580	5.913

Abb. 13 Ermittlung des Biotopwertes der Eingriffsfläche vor dem Eingriff (Ist-Zustand) (Quelle MKUEM RLP, Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarf RLP 2021)

Soll-Zustand				
Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
BA1	Feldgehölz; mittlere Ausprägung	14	220	3.080
HT2	Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad, geschottert	3	85	255
HN1	Gebäude bzw. versiegelte Fläche	0	275	0
Gesamtsumme			580	3.335

Abb. 14 Ermittlung des Biotopwertes der Eingriffsfläche nach dem Eingriff ohne Kompensation (Soll-Zustand) (Quelle MKUEM RLP, Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarf RLP 2021)

4.2.1 Ermittlung des rechnerischen Kompensationsgesamtbedarfs vor Kompensationsbedarf

Der Kompensationsbedarf aus der Integrierten Biotopbewertung beträgt insgesamt – 2.578 Biotopwertpunkte (BW). Er ergibt sich aus der Subtraktion des Biotopwertes der Fläche nach und vor dem Eingriff: 3.335 BW – 5.913 BW = - 2.578 BW, d.h. ein Kompensationsbedarf von 2.578 Biotopwertpunkten.

4.3 Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf

Für das Projekt ergaben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für die Schutzgüter Klima / Luft, Wasser, Boden, Landschaftsbild sowie Tiere und Pflanzen.

4.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Entsprechend der gesetzlichen und technischen Vorschriften (DIN 18915) ist der Oberboden abzuschieben, zwischen zu lagern und zu sichern.

Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

4.5 Planung externer Kompensationsmaßnahme

Der Kompensationsbedarf, der durch die Eingriffe in den Naturhaushalt entsteht, soll durch die externen Ersatzmaßnahmen E1 und E2 kompensiert werden.

4.5.1 Maßnahmenbeschreibung

Externe Ersatzmaßnahme E1

Zielsetzung: Schaffung von Gehölzstrukturen zur Bereicherung des Gebietes an Brut- und Nahrungshabitaten sowie als Schattenspender.

Im Bereich des Flurstücks Nr. 215/11 sind 13 Landschaftsbaumhochstämme zu pflanzen (zulässige Verschiebung +/- 5 m).

Pflanzqualität für die neu zu pflanzenden Hochstämme: Hochstamm, SU mind. 15 – 16 cm, 3 x v; m. DB. Im Vorfeld sind bei den Pflanzlöchern bodenverbessernde Maßnahmen durchzuführen.

Als Arten für die standorttypischen, heimischen Laubbäume können u.a. verwendet werden: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Stieleiche (*Quercus robur*).

Die Landschaftsbäume sind dem freien Wachstum zu überlassen; das Entfernen von Wildlingen am Stamm ist zulässig und erwünscht, um den Charakter des Hochstamms zu bewahren.

Die Bäume sind dauerhaft in gutem Pflege- und Erhaltungszustand zu halten bzw. bei Abgang in der nächstfolgenden Pflanzperiode artgleich zu ersetzen.

Externe Ersatzmaßnahme E2

Zielsetzung: Schaffung von Gehölzstrukturen zur Bereicherung des Gebietes an Brut- und Nahrungshabitaten sowie als Schattenspender am Gewässer.

Im Bereich des Flurstücks Nr. 215/11 ist ein ca. 100 m² großes Weiden-Auengebüsch in 2 Abschnitten im Bereich des Irsenufers zu pflanzen (zulässige Verschiebung +/- 5 m).

Als Arten für die standorttypischen, heimischen Laubgehölze für die beiden Abschnitte sollen u.a. verwendet werden: Pappeln (*Salix purpurea*); Roter Holunder (*Sambucus racemosa*), Salix alba (Weißweide), Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball), Korbweide (*Salix viminalis*). Weitere heimische, standortgerechte Arten können ebenfalls mit zur Begrünung verwendet werden.

Pflanzqualitäten: leichte Heister, verpflanzt, mind. 80-100 cm bzw. Sträucher Größe 60-100 cm, 2 x v.;

Pflanzung der Gehölze im Dreiecksverband, Pflanzabstand ca. 1,00 m;

Pflege bis Bestandsschluss: Falls erforderlich, d.h. soweit die Gras- und Krautvegetation so wüchsig ist, dass die gepflanzten Gehölze überwachsen werden, sollte ein jährlicher Schnitt der Gräser und Kräuter mit Motorsense etwa Mitte bis Ende August erfolgen.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang unverzüglich, in der darauf folgenden Pflanzperiode nach zu pflanzen.

Sollten noch durch Ausfälle größere Lücken entstehen, so sind diese Lücken durch Neupflanzungen von Gehölzen der gleichen Arten, wie in dem Gehölz bereits vorhanden, zu schließen. Die verbleibende Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Die externen Maßnahmen **E1 und E2** sind durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Ortsgemeinde Preischeid und dem Eifelkreis Bitburg-Prüm – Untere Naturschutzbehörde – dauerhaft zu sichern.

4.5.2 Integrierte Biotopbewertung (IST-Bewertung und SOLL-Bewertung) vor der Kompensation

Ist-Zustand				
Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche m ²	BW
HV2	Schotterplatz (nach Hochwasser)	3	195	585
			100	300
				885

Abb. 15 Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsfläche vor dem Eingriff (Ist-Zustand)
(Quelle MKUEM RLP, Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarf RLP 2021)

Soll-Zustand				
Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche m ²	BW
BF3	Landschaftsprägender Einzelbaum 13 Stk	11	15	
			195	2.145
BB4	Weiden-Auengebüsch	18 - 3	100	1.500
Gesamt				3.645

Abb. 16 Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsfläche nach dem Eingriff (Soll-Zustand)
(Quelle MKUEM RLP, Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarf RLP 2021)

Bestimmung des Biotopwertes nach Durchführung von Kompensationsmaßnahmen: 2.760 BW.
Es ist die Pflanzung von 13 Landschaftsbaumhochstämmen und eines Weiden-Auengebüsches vorgesehen. Durch die Maßnahmen wird ein Kompensationsbedarf in Höhe von 2.760 BW erfüllt ($3.645 - 885 = 2.760$).

4.5.3 Ermittlung des rechnerischen Kompensationsbedarfs nach Kompensation

Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

	BW
Zielwert des Biotopwertes der Eingriffsfläche nach dem Eingriff ohne Kompensation (Soll-Zustand) (Abb. 14)	3.335
Abzüglich des Biotopwertes der Eingriffsfläche vor dem Eingriff (Abb. 13)	- 5.913
Differenz 1	- 2.578
Zielwert des Biotopwertes der Kompensationsfläche nach dem Eingriff mit Kompensation (Soll-Zustand, Abb. 16)	3.645
Abzüglich des Biotopwertes der Kompensationsfläche vor der Kompensation (Ist-Zustand, Abb. 15)	- 885
Differenz 2	2.760
Insgesamt	+ 182

Gesamtbewertung

Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen ist der Eingriff ausgeglichen.

4.5.4 Kosten landschaftspflegerische Maßnahmen E1 und E2

Die Kostenschätzung enthält die für die Durchführung der externen Maßnahmen erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmenkosten.



Abb. 17 Lage der zu pflanzenden Landschaftsbäume und der beiden Weiden-Auengebüsche mit hellgrünen Kreisen bzw. Umring, unmaßstäblich (© GeoBasis-DE/LvermGeoRP 2002-10-15)

Ersatzmaßnahme E1

Im Bereich des Flurstücks Flur 2 Nr. 215/11 sind 13 Landschaftsbaumhochstämme zu pflanzen (zulässige Verschiebung +/- 5 m).

Beschreibung	Einheit	Einheitspreis	Gesamt
H liefern	13 Stk	100,00 € / Stk	1.300,00 €
H pflanzen incl. bodenverbessernde Maßnahmen	13 Stk	150,00 € / Stk	1.950,00 €
Dreibock	13 Stk	50,00 € / Stk	650,00 €
Einbau Bewässerungshilfe, Dränrohr ca. 0,50 m lang	13 Stk	15,00 € / m	195,00 €
		Zw. Summe	4.095,00 €
		Zuzügl. MWSt	778,05 €
		Gesamt	4.873,05 €

Tabelle 2: Kostenkalkulation für die Pflanzung von E1

Ersatzmaßnahme E2

Im Bereich des Flurstücks Flur 2 Nr. 215/11 sind 2 Weiden-Auengebüsche zu pflanzen (zulässige Verschiebung +/- 5 m).

Beschreibung	Menge / Einheit	Einheitspreis	Gesamt
Str. / IHei liefern	100 Stk	3,00 € / Stk	300,00 €
Str. / IHei pflanzen	100 Stk	2,10 € /Stk	210,00 €
Pflanzfläche in den ersten Jahren von höherem Krautaufwuchs freihalten	100 m ² /a	0,27 €/m ²	27,00 €/a
		Zw.Summe	537,00 €
		Zuzügl. MWSt	102,03 €
		Gesamt	639,03 €

Tabelle 3: Kostenkalkulation für E2, hier 2 Weiden-Auengebüsche

5. Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen zur Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Die Pflanzungen und Maßnahmen auf den Ersatzmaßnahmenflächen sind wie folgt zeitlich umzusetzen: Die Pflanzung ist in der nächstmöglichen Pflanzperiode (Oktober bis Anfang April) nach Nutzungsfähigkeit des Betreiberhauses umzusetzen.

6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Andere Standortalternativen sind nicht vorhanden.

7. Zusätzliche Angaben gem. Nr. 3 der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB 7.1 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring § 4c BauGB)

Überwachung der naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen ab Fertigstellung des Gebäudes bis Bauende bzw. spätestens 5 Jahre nach Fertigstellung des Gebäudes durch die Ortsgemeinde Preischeid (ggf. Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld in enger Abstimmung mit Ortsgemeinde) bzw. durch die Naturschutzbehörde durch Flächenbegehung.

7.2 Verwendetes Verfahren sowie Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Besondere technische Verfahren waren bei Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Die zur Auswertung der vorliegenden Daten verwendete Literatur und Quellen sind im Anhang 1 aufgeführt. Die Bearbeitung erfolgte unter Berücksichtigung des in Rheinland-Pfalz eingeführten Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden keine ergänzenden Fachgutachten vergeben. Die Nutzung der betroffenen Flächen und der wesentliche Vegetationsbestand wurden vor Ort erhoben.

Anhang 1

Literatur

- Rote Liste der bestandsgefährdeten Biotoptypen von Rheinland-Pfalz; Ministerium für Umwelt und Gesundheit Rheinland-Pfalz; 1989;
- Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1 Wirbeltiere; BfN 2009; f
- Rote Listen RLP, LUWG; Stand 2006
- Bundesamt für Naturschutz: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000; Bonn-Bad Godesberg; 1998;
- Europäische Kommission: Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat Richtlinie 92/43/EWG; 2000
- Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz zum Landesentwicklungsprogramm IV und ergänzende Materialien, MUFV, 2008
- Landesentwicklungsprogramm III, zuletzt geändert am 17.02.2004 (GVO S. 236)
- HVE 98 (Hinweis zum Vollzug der Eingriffsregelung)
- Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, Stand 03.05.2012, LökPlan GbR / LUWG RLP

Gesetze, Rechtsverordnungen

- Landesnaturschutzgesetz vom 15.10.2015, GVBl. S. 283; zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)
- Verordnung (EU) Nr. 709/2010 der Kommission vom 22. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 212/1 vom 12.8.2010);
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20/7 vom 26.01.2010);
- Richtlinie des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.04.1979, S. 1);
- Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15.06.1970, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) (1) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543)
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004, zuletzt geändert d. Art. 2 G v 23.11.2011 (GVBl. S. 402); in der derzeit gültigen Fassung;
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

Kartengrundlagen

- Topographische Karte 5903, M 1: 25 000; herausgegeben vom Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz;
- Regionaler Raumordnungsplan, Region Trier, Ausgabe 1985/1995
- ROPneu/E Stand 01/2014
- Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Arzfeld
- Online-Karten des Landesamtes für Geologie und Bergbau sowie das Geoportal Wasser des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
- ARTeFAKT, LfU RLP

Anlage 1

Fotodokumentation



Foto 1 Blick von Norden auf die vorliegende Situation